

Vereinssatzung Budo-Club Mühlheim am Main e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der heute gegründete Verein führt den Namen Budo-Club Mühlheim am Main, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“). Er hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Budo-Club Mühlheim am Main verfolgt den gemeinnützigen Zweck die asiatischen Budosportarten zu fördern, zu lehren und zu betreiben.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck der Abteilung Behindertensport ist es, den Behindertensport als
 - a) Breitensport
 - b) ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport)zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der Pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) Passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Aktive Mitglieder nehmen am Trainingsangebot teil, Passive nicht.
4. Ehrenmitglieder werden per Beschluss des Vorstandes ernannt. Diese Personen müssen besondere Verdienste um den Verein erbracht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - ba) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - bb) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Tod.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Aktive, Passive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach der Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Stimmrecht besteht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Übungsleiters oder Trainers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monaten mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestreben zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten hinsichtlich der den Verein betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen;
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf

Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 10a Datenschutzklausel

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§12)
- b) die Mitgliederversammlung (§13)

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer (Pressewart)
 - e) den Sportwarten
 - f) dem oder den Jugendwart(en)
 - g) dem Organisationsausschuss
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, die Abteilungsleiter und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können in Abwesenheit aus dringenden Gründen nur mit schriftlicher vorheriger Einverständniserklärung gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Kultur zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
5. Der Vorstand sollte vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch

Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. §15).
8. Die Anzahl der Abteilungsleiter wird vom Vorstand nach den jeweils vorhandenen Abteilungen festgelegt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im 1. Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die in der Regel folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (alle zwei Jahre)
3. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Wählen erfolgt durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Geheime Wahl durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder dies verlangt.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfer, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können außerordentliche Kassenprüfungen anordnen.

§ 15 Jugendordnung und Ausschüsse

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie wird geleitet durch den Vereinsjugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der und/oder die Jugendwart(e) und/oder die Jugendwartin(innen) müssen volljährig sein und vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen oder geändert werden kann.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Den Vorsitz in den Ausschüssen hat der Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 16 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Für langjährige Tätigkeit im Verein werden Ehrenpreise verliehen, und zwar
 - a) für 10 Jahre,
 - b) für 20 Jahre,
 - c) für 25 Jahre,
 - d) für 30 Jahre,
 - e) für 40 Jahre,
 - f) für 50 Jahre.

4. Mitgliederzeiten die vor der Gründung des Vereins in der Sport-Union Mühlheim, Abteilung Budo geleistet wurden, sind hier anzurechnen.

§ 17 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Mühlheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die erste Satzung wurde beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 27. April 1989.

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Die letzte Satzungsänderung erfolgte am: 23.4.2010

Vorstand gemäß BGB:

Jürgen Cramer	Vorsitzender
Klaus-Peter Daube	Abteilungsleiter Judo
Salvatore Nasello	Abteilungsleiter Taekwon-Do
Armin Stegmüller	Abteilungsleiter Jiu-Jitsu
Thomas Hofmann	Abteilungsleiter Behindertensport
Holger Schwarzweiler	Kassenwart